

13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heizanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben“												

8.6.3 *Frage 8 erhält folgenden Wortlaut:*

„8.1	Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen und sind diese leer?	O	O
8.2	Ist ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert?	O	O“

Neue Frage 20. mit folgendem Wortlaut einfügen:

„20.	Liegt die Ladetemperatur im Bereich der höchstzulässigen Temperatur nach Unterabschnitt 7.2.3.28?	O**)	O**“
------	---	------	------

8.6.4 „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, die Umsetzung“ ändern in „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und die Umsetzung“.

In der ersten Fußnote nach „Gefahren“ ein Komma einfügen.

9.1.0.12.3 *In Absatz b) (i) „6 m“ ändern in „6,00 m“ und „2 m“ ändern in „2,00 m“.*

In Absatz b) (viii) entfällt das Komma nach „Steuerhaus“.

9.1.0.40.2.2 *In Absatz f) „dürfen“ ändern in „darf“.*

9.1.0.52.1 *In Absatz c) entfällt das Komma nach „Zone“.*

9.1.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.1.0.88.1 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.88.1 „7.1.4.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

- 9.2.0.94.4 *Am Ende folgenden neuen Satz anfügen:* „Das gilt nur, wenn alle Container wie auf Seeschiffen üblich gesichert sind und ein entsprechendes Dokument, das die Stabilität bestätigt, von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.“.
- 9.3.1.0.1 a) *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „a) Der Schiffskörper und die Ladetanks müssen aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.
- Für die unabhängigen Ladetanks und die Membrantanks dürfen auch andere gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanische Festigkeit sowie auf Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen.
- Für Membrantanks gilt die Gleichwertigkeit der Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung als erwiesen, wenn die Werkstoffe der Membrantanks folgende Anforderungen erfüllen:
- Sie sind im Bereich zwischen der maximalen Betriebstemperatur und 5 °C unter der minimalen Auslegungstemperatur, aber nicht unter -196 °C beständig; und
 - Sie sind feuerbeständig oder durch ein geeignetes System wie eine permanente Inertgasumgebung geschützt oder mit einer feuerhemmenden Barriere versehen.“.
- 9.3.1.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.1.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut:* „(gestrichen)“.
- 9.3.1.10.3 *„Unteranschnitt“ ändern in „Unterabschnitt“.*
- 9.3.1.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.1.12.4 *in Absatz c) nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.1.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“.*
- 9.3.1.17.6 *Im zweiten Absatz, nach der Aufzählung das Komma nach „welche“ streichen.*
- 9.3.1.18 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „9.3.1.18 Inertgasanlage**
- 9.3.1.18.1 Wenn Inertisierung oder Abdeckung der Ladung vorgeschrieben ist, muss das Schiff mit einer Inertgasanlage ausgestattet sein.
- Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck von 7 kPa (0,07 bar) in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten. Außerdem darf die Inertgasanlage den Druck im Ladetank nicht über den Einstelldruck des Überdruckventils hinaus erhöhen. Der Einstelldruck des Unterdruckventils muss 3,5 kPa (0,035 bar) betragen.
- Eine für das Laden oder Löschen ausreichende Menge Inertgas ist an Bord mitzuführen oder zu erzeugen, soweit sie nicht von Land bezogen werden kann. Außerdem muss an Bord eine ausreichende Menge Inertgas zum Ausgleich normaler Verluste während der Beförderung verfügbar sein.
- Die zu inertisierenden Räume müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der richtigen Atmosphäre versehen sein.
- Die Kontrolleinrichtungen müssen beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Inertgaskonzentration im Dampfraum einen optischen und

akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.

- 9.3.1.18.2 Schiffe, die mit Membrantanks ausgerüstet sind, müssen über eine Inertgasanlage verfügen, die in der Lage ist, alle Isolierbereiche der Tanks zu inertisieren.
- Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck über dem atmosphärischen Druck in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten.
- Das Inertgas ist an Bord zu erzeugen oder in einer Menge mitzuführen, die für die gesamte Haltezeit gemäß den Absätzen 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17 ausreichend ist. Die Zirkulation von Inertgas durch die zu inertisierenden Bereiche muss ausreichend sein, um eine wirksame Gaserkennung zu ermöglichen.
- Die zu inertisierenden Bereiche müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der erforderlichen Atmosphäre versehen sein.
- Beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes, einer vorgegebenen Temperatur oder einer vorgegebenen Konzentration des Inertgases müssen diese Kontrolleinrichtungen einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“.
- 9.3.1.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen: „Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.*
- 9.3.1.24.1 *In Absatz d) „zugelassenen“ ändern in „zugelassene“.*
- 9.3.1.51 *In Absatz d) (i) das Komma nach „angegeben“ streichen.*
- 9.3.1.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.1.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
- 9.3.2.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.2.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.2.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.*
- In Absatz c) das Komma nach „angegeben“ streichen und nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.2.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“.*
- 9.3.2.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen: „Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.*
- 9.3.2.21.5 c) *Der erste Satz lautet: „Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit der Norm EN 12827:1999 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen.“.*
- 9.3.2.22.4 b) *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17)

Explosionsschutz gefordert ist, muss

- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank sowie das Unterdruckventil mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, und
- die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks deflagrations- und dauerbrandsicher ausgeführt sein.“.

- 9.3.2.22.4 e) *Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut: „Die in b) und c) genannten autonomen Schutzsysteme sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen/Untergruppen auszuwählen (siehe Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16)). Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2,00 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6,00 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1,00 m verringert werden, wenn in einem Umkreis von 1,00 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind. Dieser Bereich muss als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein.“.*
- 9.3.2.42.4 *„9.3.2.52.3“ ändern in „9.3.2.52.1“ (zweimal).*
- 9.3.2.51 *In Absatz d) (i) das Komma nach „angegeben“ streichen,*
- 9.3.2.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.2.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
- 9.3.3.0.3.1 *Den Absatz nach der Tabelle, der mit „Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe,“ beginnt, als „9.3.3.0.3.1“ nummerieren.*
- 9.3.3.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.3.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.3.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.
In Absatz c) das Komma nach „angegeben“ streichen und nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.3.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“..*
- 9.3.3.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen: „Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.*
- 9.3.3.21.5 c) *lautet:
„c) Bunkerboote und andere Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit der Norm EN 12827:1999 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen. Diese Schnellschlusseinrichtung muss durch ein elektrisches Signal des Überfüllsicherungssystems geschlossen werden können. Stromkreise für die Steuerung der Schnellschlusseinrichtung sind im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern. Stromkreise, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein. Die Schnellschlusseinrichtung muss unabhängig vom elektrischen Signal geschlossen werden können. Die Schnellschlusseinrichtung hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen.“*

- 9.3.3.22.4 *In Absatz d) am Ende des zweiten Anstriches, nach „gewährleistet werden“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.3.42.4 *„9.3.3.52.3“ ändern in „9.3.3.52.1“ (zweimal).*
- 9.3.3.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.3.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
-